

**Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Flußbach vom 07.12.2018
(in der Fassung vom 31.03.2023)**

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) – in der jeweils geltenden Fassung – in seiner Sitzung am 06.12.2018 folgenden Satzung über die Erhebung der Friedhofsgebühren beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2018 außer Kraft.

Flußbach, den 10.01.2019

(Hans-Josef Drees)
Ortsbürgermeister

- * Die 1. Satzungsänderung zur Anlage vom 14.02.2022 tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- * Die 2. Satzungsänderung zur Anlage vom 31.03.2023 tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte (Grabkammersystem)	2.050,00 €
2. Überlassung einer pflegeleichten Rasengrabstätte	3.250,00 €
3. Überlassung einer Doppelgrabstätte (Tiefengrab im Grabkammersystem)	2.750,00 €
4. Überlassung einer Urnengrabstätte in der Urnenwand einschl. Grabplatte	1.050,00 €
5. Überlassung einer Urnengrabstätte (Erdbestattung) einschl. Grabplatte	1.050,00 €

II. Öffnen und Schließen der Gräber

1. Reihengrabstätten nach Ziffer I, Nr. 1	330,00 €
2. Reihengrabstätten mit zusätzliche Urne nach Ziffer I, Nr. 1,2+4	250,00 €
3. Doppelgrabstätten nach Ziffer I, Nr. 3	330,00 €
4. Urnenkammer	170,00 €
5. Urnengrab (Erdbestattung)	170,00 €

III. Gebühren für die Verlängerung der Ruhezeit

Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Beisetzungen
(Zweitbelegungen) in den Fällen der Ziffer I Nr. 3 - 5 für jedes volle Jahr

1. Doppelgrab als Tiefengrab	135,00 €
2. Urnendoppelgrab in der Urnenwand	70,00 €
3 Urnendoppelgrab (Erdbestattung)	70,00 €

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.